

- Entwurf -



Stadt
Landshut

Referat 3
Straßenverkehrsamt

Richtlinie zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Landshut

(Ausführungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung)

Die Erteilung von Sondernutzungen nach der Sondernutzungssatzung erfolgt auf den Grundlagen der nachfolgenden Regelungen:

I. Allgemeine Regelungen:

1. Während der geltenden Ladezeiten darf, soweit die betroffene Sondernutzungsfläche unbedingt für Ladetätigkeiten benötigt wird, keine Freibewirtung erfolgen.
2. Auf der Sondernutzungsfläche besteht, soweit es sich nicht um typische „Selbstbedienungsbetriebe“ handelt, Servicepflicht mit Mehrweggeschirr und -gläser.
3. Stehtische als neues Element werden nicht genehmigt.
4. Sondernutzungen sind zu widerrufen, wenn sie unbegründet länger als ein Jahr nicht ausgeübt werden.
5. Tische, Stühle, Sonnenschirme und Abgrenzungen jeglicher Art dürfen nicht über die genehmigte Freibewirtungsfläche ragen und müssen in Farbe und Form vor der Aufstellung mit dem Bauaufsichtsamt, der Stadtsanierung bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden, wobei grundsätzlich nachfolgende Vorgaben zu beachten sind:
 - Keine massiven und barriereerzeugenden Tische und Stühle / Gestaltung in zurückhaltender Farbgebung
 - Schirme (beige oder weiß) in Holz- oder Alukonstruktion **mit guter Standfestigkeit (Vorschlag CSU/LM/JL/BfL)**
 - keine Doppel- und Ampelschirme
 - keine Schirme mit Werbeaufdrucken
 - **keine Einfriedungen/Windfänge/Zäune/Kordeln zur Abgrenzung der Freibewirtungsflächen (VS Beschluss vom 24.07.2007)**
 - **eine zukünftige Begrünung der Flächen mittels Pflanztrögen richtet sich nach der Gestaltungssatzung der Stadt Landshut**
6. Bei Antragstellung ist ein exakt vermasster Plan und nach Belegungsdichte realitätsbezogener Bestuhlungsplan vorzulegen, der die Grundlage für die Bescheiderteilung bildet.
7. Für neu zu erteilende Sondernutzungen darf die Zahl der Sitzplätze für die Außenbestuhlung die Zahl der innen bestehenden Gastplätze nicht übersteigen.
8. Sondernutzungen werden nur an Anlieger, nicht an Hinterlieger ausgegeben.
9. Die Sondernutzung darf sich nur auf die Breite des Hauses in dem der Betrieb ansässig ist, erstrecken. So lange der betroffene Nachbar zustimmt und verkehrliche Belange, Erhaltung von konsumfreien Zonen etc., nicht entgegen stehen, ist eine Überschreitung der Gebäudefront von bis zu 3,0 m (bzw. 2 x 1,5 m) zulässig, wobei die Ausdehnung maximal 50 % der vorhandenen Breite des Geschäfts umfassen darf.

10. Außerhalb der Fußgängerzone ist zur Fahrbahn und eventuell einmündenden Gassen ein Sicherheitsabstand von mind. 1,0 m einzuhalten.
11. Bereits erteilte Sondernutzungen, die teilweise im Widerspruch zu vorstehenden Regelungen genehmigt wurden, haben Bestandschutz. Dieser gilt objektbezogen und so lange, bis eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorgenommen wird.
12. Laut Sondernutzungssatzung (§ 4 Abs. 6g) ist das Aufstellen von Werbeständern, Plakattafeln aller Art, Transparenten und Fahnen in besonders schutzwürdigen Bereichen des Stadtgebietes grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten bei Geschäftseröffnungen, Jubiläen und Sonderverkäufen.
Aus der bisherigen, langjährigen Praxis heraus wird jedoch im gesamten Stadtgebiet, einschließlich Arkaden auf öffentlichem Grund jeweils nur **ein**, parallel zur Wand angelehnter bzw. angebrachter Werbeständer/Kundenstopper/Speisekartenaufsteller pro Geschäft/Betrieb geduldet. Sämtliche zusätzlich aufgestellten Kassentische, Personal-tische, Schränke usw. sowie sonstiges Mobiliar sind zu beseitigen.

II. Neben den unter Ziff. I. aufgeführten allgemeinen Regelungen werden für die Altstadt folgende Regelungen festgelegt:

13. Auf den geklinkerten Flächen sind grundsätzlich keine Art von Sondernutzungen zulässig, diese sind für den Fußgänger freizuhalten.
Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo die Fußgänger niveaugleich unter den Bögen ausweichen können. Die geklinkerte Gehwegfläche muss dabei in einer Breite von mind. 1,80 m frei bleiben.
Wo nicht niveaugleich unter die Bögen ausgewichen werden kann, muss eine Gehwegfläche von mind. 2,50 m frei bleiben, um Erschwernisse für Rollstuhlfahrer und Passanten mit Kinderwägen auszuschließen.
14. Bei den innerhalb der Fußgängerzone an der Nordseite der Altstadt gelegenen Freibewirtschaftsflächen sind die klinkergepflasterten Bereiche freizuhalten und die Aufstellung der Tische und Stühle nur bis an den Rand der ehemaligen Fahrbahn zulässig. Die Freihaltung einer Restdurchfahrtsbreite von mind. 5,0 m ist zwingend erforderlich.
Die an der Südseite der Altstadt genehmigten Freibewirtschaftsflächen können bis zu einer Tiefe von ca. 3,0 m in Richtung ehemalige Fahrbahn erweitert werden, wobei auch hier für Feuerwehr und sonstige Rettungsfahrzeuge Restdurchfahrtsbreiten von mind. 5,0 m jederzeit zu gewährleisten sind. **Außerdem sind Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Drehleitern freizuhalten. Bei Neuerteilungen sind an den einmündenden Gassen die erforderlichen Schleppkurven für Rettungsfahrzeuge von jeglicher Bestuhlung freizuhalten. (Vorschlag CSU/LM/JL/BfL)**
15. Für die Fußgängerzone Altstadt wurde eine Kappungsgrenze von 1.156 Außensitzplätzen festgelegt.
16. Soweit auf der, zur Sondernutzung überlassenen Fläche, ein Schwaigerstand genehmigt ist, darf dieser Bereich erst nach Abbau der Marktstände genutzt werden.
17. Der Fußweg unter den Bögen (Altstadt-Arkaden) ist öffentlich gewidmet. (Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Stadt Landshut). Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Tischen und Stühlen unter den Bögen werden nicht genehmigt. Bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse in diesem Bereich haben Bestandschutz.

III. Neben den unter Ziff. I. aufgeführten allgemeinen Regelungen werden für die Multifunktionsflächen der Neustadt folgende Regelungen festgelegt:

18. Erteilung einer Außenbestuhlung auf der Multifunktionsfläche in der Neustadt kann unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- Eine durchgehende Nutzung der Multifunktionsflächen in der Neustadt vom 01.05. bis 31.10. oder eine Nutzung dieser Flächen im Zeitraum vom 01.05. bis 31.10. lediglich am Wochenende von Freitag bis Sonntag ist grundsätzlich unter den o.g. Maßgaben möglich.
Die Zeiträume sind feststehend und nicht variierbar.
Die Nutzung der Parkplätze in der Neustadt als Multifunktionsflächen darf dabei 10 % der Gesamtanzahl der Parkplätze, nicht übersteigen.
 - Die Nutzung der Multifunktionsflächen im Bereich des Wochenmarktes während seiner Durchführung ist unter den o.g. Voraussetzungen auf maximal 2 Betreiber und höchstens jeweils 4 Parkplätze nach den Vorgaben des Ordnungsamtes zu beschränken.
Jede weitere genehmigte Außenbestuhlung auf der Multifunktionsfläche ist im Bereich des Wochenmarktes während der Wochenmarktzeiten zurückzubauen.
Außerhalb des Zeitraums von Mai bis Oktober (d. h. von November bis April) können während der Wochenmarktzeiten nur nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt (SG Marktwesen & Verbraucherschutz) und nachrangig zum stattfindenden Wochenmarkt freie Flächen bzw. Bereiche des Wochenmarktes für gastronomische Zwecke genutzt werden.
 - Einzelveranstaltungen (eintägig/mehrtägig) auf den Multifunktionsflächen, wie z.B. Jubiläen, Geschäftseröffnungen bleiben hiervon unberührt und werden durch die Verwaltung genehmigt.

Beschlossen vom Verkehrssenat am: